OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-651504/10/Bi

Datum:
Linz, 22. Oktober 2019

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Karin Bissenberger über die Beschwerde des Herrn Mag (FH) K F, vertreten durch RA Mag A L, vom 23. Juli 2019 gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Freistadt vom 2. Juli 2019, BHFRBSS-2019-326990/3-HAG, wegen Einschränkung der Lenkberechtigung nach dem FSG, nach öffentlicher mündlicher Verhandlung am 1. Oktober 2019

zu Recht:

I.
Die Beschwerde wird abgewiesen und der in Beschwerde gezogene Bescheid mit der Maßgabe bestätigt, dass die Lenkberechtigung auf zwei Jahre, gerechnet ab 18. Juni 2019, befristet wird, wobei der Beschwerdeführer im ersten Jahr drei und im zweiten Jahr zwei Haarproben zwecks Haaranalyse auf EtG auf schriftliche Aufforderung des Sanitätsdienstes der belangte Behörde abzugeben und bei der Nachuntersuchung zum Ende des Befristungszeitraumes eine psychiatrische Facharzt-Stellungnahme vorzulegen hat und im Spruch der Klammerausdruck „(die Haare werden in Bleistiftminendicke und in einer Länge von 3 cm entnommen und dürfen nicht behandelt sein)“ zu entfallen hat.

II.
Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

Zu I.:

1. Mit dem oben bezeichneten, laut Rückschein am 4. Juli 2019 durch Hinterlegung zugestellten Bescheid wurde die Lenkberechtigung des Beschwerdeführers (in Folge: Bf) für die Klassen AM, A1, A2, A, B, C1 und F gemäß § 24 Abs 1 Z 2 FSG eingeschränkt in der zeitlichen Gültigkeit durch Befristung bis 18. Juni 2020 und der Bf aufgefordert, seinen Führerschein – ausgestellt am 1. Juli 2019 zu Zl. 19/247195 – vor Fristablauf vorzulegen. Weiters wurden Auflagen vorgeschrieben in Form von „Code 104: Kontrolluntersuchungen in den nächsten 12 Monaten dreimal Vorlage eines aktuellen Ergebnisses einer Haaranalyse auf EtG nach schriftlicher Aufforderung durch den Sanitätsdienst (die Haare werden in Bleistiftminendicke und in einer Länge von 3 cm entnommen und dürfen nicht behandelt sein).“
Bei der Nachuntersuchung wurde die Beibringung einer psychiatrischen Stellungnahme angeordnet.

2. Dagegen hat der Bf fristgerecht Beschwerde gemäß § 7 VwGVG iVm Art 130 Abs 1 Z 1 B-VG eingebracht, die von der belangten Behörde ohne Beschwerdevorentscheidung dem Landesverwaltungsgericht OÖ zur Entscheidung vorgelegt wurde, das darüber gemäß Art 131 B-VG zu entscheiden hat. Am 1. Oktober 2019 wurde eine (beantragte) öffentliche mündliche Verhandlung in Anwesenheit des Bf, seines Rechtsvertreters RA Mag. A L und dem medizinischen Amtssachverständigen Dr. A K (in Folge: AmtsSV), c/o Amt der OÖ Landesregierung, Direktion Gesellschaft, Soziales und Gesundheit, Abteilung Gesundheit, durchgeführt. Der Vertreter der belangten Behörde war entschuldigt. Auf die mündliche Verkündung des Erkenntnisses wurde verzichtet.

3. Der Bf macht im Wesentlichen geltend, es sei richtig, dass er am 30. Dezember 2018 gegen 3.30 Uhr in Braunau/Inn den Pkw x in einem durch Alkohol beeinträchtigten Zustand – 0,81 mg/l AAG – gelenkt habe. Ihm sei die Lenkberechtigung für die Dauer von sechs Monaten entzogen und ihm mehrere Auflagen vorgeschrieben worden, die er alle erfüllt habe, worauf ihm der Führerschein ordnungsgemäß ausgehändigt worden sei.
Die mit dem gegenständlichen Bescheid erfolgte Einschränkung der Lenkberechtigung sei sachlich nicht gerechtfertigt.
Die verkehrspsychologische Stellungnahme vom 1. Februar 2019, wonach er bedingt geeignet sei, sei nicht nachvollziehbar, da die Ergebnisse zufriedenstellend bzw sogar überdurchschnittlich gewesen seien. Der Vorfall vom 30. Dezember 2018 sei ein einmaliger Vorfall gewesen, der im Widerspruch zu seinem sonstigen normtreuen Verhalten stehe. Sein Bruder habe an diesem Tag die Geburt seines Kindes gefeiert und er habe aus diesem Anlass zwischen 20.00 Uhr und 3.00 Uhr Früh einige Biere und zwei Stamperl Schnaps konsumiert. Seit Erhalt des Führerscheins 1996 habe es keine Führerscheinentzüge gegeben. Er trinke gelegentlich drei bis vier Bier am Freitag und während der Woche überhaupt nichts,

da er im Beruf 100%ig fit sein müsse. Daraus lasse sich kein regelmäßiger oder gar exzessiver Alkoholkonsum ableiten und es gebe auch keine Anhaltspunkte, die darauf schließen lassen würden, dass es in Zukunft zu erhöhtem Alkoholkonsum kommen werde. Eine „bedingte Eignung“ sei nicht nachvollziehbar.
Der Psychiater habe zuerst die verkehrspsychologische Stellungnahme durchgelesen und dann mit ihm ein kurzes Gespräch geführt. Warum er angebe, dass bei einem deutlich erhöhten Promillegehalt ein Beobachtungszeitraum von einem Jahr samt regelmäßigem Nachweis alkoholspezifischer Laborwerte vorgeschlagen werde, sei ebenfalls nicht nachvollziehbar. Sein Trinkverhalten sei angesichts des Alkoholkonsums eines durchschnittlichen österreichischen Erwachsenen – 20g reiner Alkohol in Form einer Halben Bier pro Tag – als unbedenklich einzustufen.
Der Laborbefund vom 4. Juni 2019 für MCV, GJD (gemeint wohl: GOT), GPT, GGT und CDT sei im Normbereich mit 0,55 % CDT-Wert. Die Werte für GGT und MCV vom 1. Februar 2019 und vom 25. März 2019 seien unter den jeweiligen Grenzwerten, woraus ableitbar sei, dass er nicht regelmäßig Alkohol trinke und die in der Begründung des amtsärztlichen Gutachtens angenommene Rückfallswahrscheinlichkeit nicht gegeben sei.
Für die Vorschreibung von Haaranalysen auf EtG müsse die konkrete Befürchtung bestehen, dass er in einem durch Alkohol beeinträchtigten Zustand als Lenker eines Kraftfahrzeuges am Straßenverkehr teilnehmen werde. Das sei aus den Erhebungsergebnissen im konkreten Fall nicht abzuleiten.
Der Bf wendet sich gegen die Haaranalyse und verweist dazu auf die Judikatur des LVwG OÖ aus dem Jahr 2015. Eine vorgeschriebene Haarlänge von mindestens 3 cm stelle einen nicht erforderlichen und gerechtfertigten Eingriff in seine private Lebensführung dar, zumal ihm im Sinne der Grundrechte der EMRK zugestanden werden müsse, Länge und Behandlung seiner Haare frei zu wählen. Es gebe auch noch die Harnprobe, die ebenso zielführend wäre, um chronischen Alkoholkonsum nachzuweisen, wofür es bei ihm keinen Anhaltspunkt gebe.
Beantragt wird die ersatzlose Behebung des in Beschwerde gezogenen Bescheides.
Der Beschwerde angeschlossen war ein Laborbefund vom 12.9.2019 mit unauffälligen Werten auf MCV, GOT, GPT, GGT und CDT.

4. Das Landesverwaltungsgericht OÖ hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den Verfahrensakt der belangten Behörde sowie Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung, bei der der Bf und sein Rechtsvertreter gehört, die Ausführungen der belangten Behörde in der Begründung des in Beschwerde gezogenen Bescheides berücksichtigt und ein medizinisches Gutachten durch den AmtsSV erstellt wurde.

Folgender Sachverhalt ist entscheidungswesentlich:
Der x geborene Bf lenkte am 30. Dezember 2018 gegen 3.30 Uhr den Firmen-Pkw x in Braunau/Inn; die Alkomatuntersuchung ergab um 3.55 Uhr einen günstigsten Atemluftalkoholwert von 0,81 mg/l. Ihm wurde mit Bescheid der

belangten Behörde vom 18. Jänner 2019, BHFRVerk-2019-10334/2-HAS, die Lenkberechtigung für die Dauer von 6 Monaten ab vorläufiger Abnahme des Führerscheins am 30. Dezember 2019 entzogen und ihm die Absolvierung einer Nachschulung und die Beibringung einer verkehrspsychologischen Stellungnahme, eines Blutbefundes auf MCV, GOT, GPT, GGT und CDT sowie eines von einem Amtsarzt erstellten Gutachtens gemäß § 8 FSG auferlegt.

Die Nachschulung hat der Bf absolviert, die Blutbefunde auf CDT, MCV und GGT vom 3. Juni 2019 sind normwertig.
Die verkehrspsychologische Stellungnahme vom 1. Februar 2019 lautet auf „bedingt geeignet zum Lenken von Kraftfahrzeugen der Gruppen 1 und 2“, wobei empfohlen wurde, nach Wiedererteilung der Lenkberechtigung „zur Sicherstellung geänderter Alkoholkonsumgewohnheiten weiterhin die relevanten Leberfunktionsparameter über einen angemessenen Zeitraum rezidivierend ärztlich zu kontrollieren“.
Zusammenfassend waren die kraftfahrspezifische Leistungsfähigkeit und die intellektuellen Voraussetzungen im Sinne der Fragestellung als gegeben anzusehen; eine ausreichende Bereitschaft zur Verkehrsanpassung liegt vor – zur Verifizierung der Angaben des Bf bezüglich eines unauffälligen Alkoholkonsummusters wurde die Kontrolle der alkoholspezifischen Laborparameter vor Wiedererteilung der Lenkberechtigung empfohlen. Dazu wurde ausgeführt:
„Aus der Deliktsanalyse lässt sich in Anbetracht der festgestellten erhöhten Alkoholisierung (1,62 Promille) sowie der daraus abzuleitenden erhöhten Alkoholverträglichkeit eine leicht erhöhte psychische Disposition zum funktionalen Alkoholeinsatz erschließen. Dies setzt in zeitlichen Vorfeld entweder einen regelmäßigen oder bei sich häufenden Anlässen einen exzessiven Alkoholkonsum voraus. Im Explorationsgespräch wird vom Untersuchten ebenfalls ein rezidivierender Alkoholabusus in sozialen Verführungssituationen zum Ausdruck gebracht (zB Besuch von Veranstaltungen, Aktivitäten an den Wochenenden). Das skizzierte Alkoholkonsumverhaltensmuster lässt den Schluss zu, dass der Proband tendenziell sozialen Konsumzwängen unterlegen ist.
Herr F. hat infolge der Führerscheinabnahme seinen Alkoholkonsum zwar kritisch hinterfragt, sieht jedoch derzeit keinen Bedarf sein Alkoholkonsumverhaltensmuster umzustellen. ... Psychometrisch ergeben sich bei der Untersuchung einer psychischen Alkoholdisposition (ATV) bei ausreichender Offenheit in der Beantwortungsstruktur keine Anhaltspunkte für innere Fehlhaltungen, die künftig zu einem erhöhten Alkoholkonsum führen. ... Da die Strategien zur Trennung von „drink and drive“ somit als ausreichend differenziert zu bezeichnen sind, kann die Wahrscheinlichkeit künftiger Trunkenheitsfahrten als gering eingestuft werden....“.

Aus der psychiatrischen FA-Stellungnahme Dris G W vom 13. Juni 2019 ergibt sich die Diagnose „keine psychiatrischen Vorerkrankungen bekannt, Alkohol: Zustand nach missbräuchlicher Verwendung, Drogen: Konsum negiert“ und die Aussage:

„Früher bestand teilweise ein verstärkter Alkoholkonsum vorgenannten Wochenenden, teilweise auch zur Entspannung. Aktuell besteht ein nicht über das übliche Maß hinausgehender Alkoholkonsum, laborchemisch auch für die letzten 2-3 Monate bestätigt. Der Patient zeigt ein Problembewusstsein und erscheint in nüchternem Zustand gewillt zu sein, sich an die erforderlichen Voraussetzungen zum Lenken eines Kfz der Gruppe 1 anzupassen. Die VPU war nur bedingt geeignet. Im Längsschnitt zeigt sich ein untadeliges Leben mit hoher Leistungsorientierung und beruflich auch verantwortungsvollen Tätigkeiten, insofern erscheint ein gewisser Umdenkprozess durchwegs nachvollziehbar. Ein Alkoholrückfall ist prinzipiell nie ausgeschlossen. Insofern muss bei doch deutlich erhöhtem Promillegehalt ein Beobachtungszeitraum von einem Jahr vorgeschlagen werden mit regelmäßigem Nachweis der Laborwerte, wenn möglich sporadisch, Anforderung und Erbringung innerhalb einer Woche."

In der Verhandlung machte der Bf geltend, der Facharzt habe die verkehrspsychologische Stellungnahme durchgelesen, die Laborwerte angesehen, nur kurz mit ihm gesprochen und sofort zu diktieren begonnen. Er habe nie gesagt, dass er zur Entspannung Alkohol trinke; er trinke höchstens bei gesellschaftlichen Ereignissen Alkohol. Er habe das Diktieren der FA- Stellungnahme mitgehört, aber keine Gelegenheit gehabt, vermeintliche Fehler anzusprechen.

Im Übrigen hat der Bf nach eigenen Angaben mittlerweile seine damalige Arbeitsstelle verlassen und ist nunmehr als Unternehmensberater selbständig. Er plant, nächstes Jahr von derzeit Freistadt nach Braunau zu ziehen. Er erklärte in der Verhandlung, bei gesellschaftlichen Anlässen (zB Treffen mit Freunden in Braunau, die nicht regelmäßig stattfinden) 2 bis 3 Halbe Weißbier, ev. einmal noch ein 1/8 Wein, zu trinken und bei Geschäftsterminen nur 1/8 Wein. Der Vorfall vom Dezember 2018 sei ein einmaliges Ereignis gewesen.

Aus der Sicht des med. AmtsSV – das vorbereitete Gutachten wurde dem Bf bereits mit der Ladung übermittelt und in der Verhandlung erörtert – liegt aufgrund des Vorfalls mit 1,6 ‰ ein schädlicher Gebrauch von Alkohol vor, wie auch der Psychiater in seiner Stellungnahme bestätigt hat. Der AmtsSV führt dazu aus:
„Um mit diesem hohen Alkoholgehalt noch handlungsfähig zu sein, muss eine starke Toleranzentwicklung vorliegen, die durch gesellschaftlich übliche Trinkmengen nicht erreicht werden kann. Bei sozial üblichem Alkoholkonsum erreichen die Probanden maximal 1,1 bis 1,3 Promille; darüber hinaus sind diese Probanden dann nicht mehr handlungsfähig. Die Mehrheit der Bevölkerung ist laut Trinkversuchen gar nicht in der Lage, BAK-Werte von 1,5 bis 1,6 ‰ zu erreichen. Nur nach Eintreten einer Alkoholgewöhnung ist man mit höheren Promillewerten noch handlungsfähig, zB auch zum Lenken eines Kfz. Eine Metaanalyse kommt zum Schluss, dass Alkoholkonzentrationen von über 1,3 ‰ nicht mit dem in gesellschaftlichem Rahmen üblichen Alkoholkonsum zu vereinbaren ist.
Beim Bf liegt daher eine erhebliche Alkoholgewöhnung vor.

Beim schädlichen Gebrauch als Vorstufe der Abhängigkeitserkrankung und bei der Abhängigkeitserkrankung handelt es sich entsprechend der medizinisch-wissenschaftlichen Literatur um eine Psychische- und Verhaltensstörung auf Grundlage der Aktivierung des Belohnungssystems des Gehirns. Das Belohnungssystem wird durch suchterzeugende Mittel (Alkohol, Drogen) aktiviert und es kommt es zu einer Neuverschaltung von Nervenzellen im Gehirn, wodurch ein dauerhaftes Suchtgedächtnis entsteht. Im Suchtgedächtnis werden die angenehm erlebten Ereignisse bzw angenehmen Wirkungen und Empfindungen und somit positiven Substanzwirkungen (Lust) abgespeichert.
Der BAK von 1,62 ‰ ist nur durch Bypass-Abbauwege in der Leber vereinbar. Die Bypass-Wege wurden durch langjährigen schädlichen Gebrauch von Alkohol gebildet.
Die Gedächtnisspuren bleiben ein Leben lang erhalten. Jede Stimulation des Gedächtnisses führt zu einer massiven Auslösung des Suchtwunsches. Dies führt zum Wiederaufflammen der Verhaltensstörung. Daher ist eine dauerhafte Abstinenz notwendig.
Da sich das bisherige Konsummuster bereits verfestigt hat, kann nur eine aktive und willentliche, dauerhafte Auseinandersetzung zu einer Durchbrechung der Konsumgewohnheiten führen.
Bei der Erkrankung „Schädlicher Gebrauch“ bedarf es einer dauerhaften Auseinandersetzung und Veränderung der Konsumgewohnheiten über einen Zeitraum von mindestens 2 Jahren um eine stabile Verhaltensänderung annehmen zu können.
Laut VPU hat der Bf infolge der Führerscheinabnahme seinen Alkoholkonsum zwar kritisch hinterfragt, sieht jedoch derzeit keinen Bedarf, sein Alkoholkonsum-verhaltensmuster umzustellen. Da er in seinem derzeitigen sozialen Umfeld weiterhin mit sozialen Konsumsituationen konfrontiert sein wird, besteht beim Bf daher noch ein hohes Rückfallrisiko in alte Konsummuster.
Um neuerliche Trink-Fahr-Konflikte zu vermeiden ist eine strikte Alkoholabstinenz zu fordern. Der Bf ist befristet geeignet zum Lenken eines KFZ der Gruppe 1.
Die Befristung sollte einen Zeitraum von zwei Jahren umfassen unter Einhaltung einer strikten Alkoholkarenz und Abstinenznachweis nach kurzfristiger Terminisierung durch 3 Haaranalysen auf EtG im ersten Jahr und 2 Haaranalysen auf EtG im zweiten Jahr. Zur Nachuntersuchung ist eine aktuelle psychiatrische Stellungnahme beizubringen.
Im Übrigen handelt es sich bei der psychiatrischen Stellungnahme um eine vollständige Stellungnahme, die alle wesentlichen Inhalte aufweist und auch zum Führerschein Stellung nimmt.“

In der Verhandlung hat sich der Bf gegen das Gutachten des AmtsSV ausgesprochen, insbesondere gegen die Ausdehnung der Befristung auf 2 Jahre bzw überhaupt gegen eine Befristung sowie Auflagen, insbesondere Haaranalysen auf EtG anstelle von Blut- bzw Harnproben. Der Bf macht geltend, beim Vorfall vom 30. Dezember 2018 habe es sich um ein einmaliges Ereignis gehandelt, seine

Trinkgewohnheiten habe er bereits massiv geändert und außerdem bestehe kein Anhaltspunkt für die konkrete Annahme, er werde künftig unter Alkoholeinfluss Kraftfahrzeuge lenken.

Aus der Sicht des Landesverwaltungsgerichtes OÖ lässt die Tatsache, dass beim Bf am 30. Dezember 2018 der Atemalkoholwert von 0,81 mg/l festgestellt wurde, den Schluss zu, dass er – wenn auch nicht regelmäßig, so doch nach seinen Angaben beim Treffen mit Freunden in Braunau mit erhöhtem Alkoholkonsum – an höhere Alkoholmengen gewöhnt ist, zumal er sonst nicht in der Lage gewesen wäre, mit einem derartigen Alkoholwert noch ein Kraftfahrzeug zu lenken.

Der Psychiater hat am 13. Juni 2019 im Sinne der nunmehrigen Verantwortung des Bf einen „Zustand nach missbräuchlicher Verwendung von Alkohol“ bestätigt, dh er ist unter Hinweis auf der ihm vorliegenden Blutbefunde davon ausgegangen, dass beim Bf aktuell kein über das übliche Ausmaß hinausgehender Alkoholkonsum stattfindet und dieser „in nüchternem Zustand willens erscheint, sich den Voraussetzungen für das Lenken von Kraftfahrzeugen der Gruppe 1 anzupassen, auch zumal aufgrund der beruflichen Tätigkeit ein gewisser Umdenkprozess nachvollziehbar erscheint.“
Damit hat der Psychiater eine befürwortende Stellungnahme abgegeben, wobei er von einer Befristung auf 1 Jahr mit regelmäßigen Laborwertkontrollen auf Abruf ausgeht, um einen Rückfall in frühere Trinkgewohnheiten weitgehend ausschließen zu können.

Zu bedenken ist weiters, dass vom Vorfall vom 30. Dezember 2019 bis zur FA-Stellungnahme etwa sechs Monate vergangen sind, die VPU – mit der Aussage des Bf, er habe seine Trinkgewohnheiten bereits geändert – fand etwa einen Monat nach der Alkoholfahrt statt.

Dass die psychiatrische Stellungnahme (nach Ansicht des Bf) mangelhaft wäre, vermag das Landesverwaltungsgericht OÖ unter Hinweis auf die Ausführungen des AmtsSV nicht zu erkennen. Offensichtlich hat ein Gespräch des Facharztes mit dem Bf und auch eine Untersuchung des Bf stattgefunden, weil sonst kein status psychicus erstellt hätte werden können – dass psychiatrische Untersuchungen über Gespräche stattfinden, ist üblich. Dass der Psychiater die verkehrspsychologische Stellungnahme gelesen hat und die Blutwerte des Bf vom 3. Juni 2019 kannte, hat der Bf selbst erwähnt. Dass er keine Möglichkeit gehabt hätte, dem – von ihm auf seine Kosten frei gewählten – Psychiater beim Diktieren der FA-Stellungnahme bei Unklarheiten Fragen zu stellen oder ihn auf einen eventuellen Irrtum aufmerksam zu machen, ist wenig glaubhaft. Im Übrigen hat der Bf selbst diese FA-Stellungnahme vorgelegt. Auch aus der Sicht des med. AmtsSV besteht kein Anhaltspunkt für Zweifel an der Heranziehbarkeit dieser FA-Stellungnahme.

Der Facharzt hat eine Befristung der Lenkberechtigung und die Auflagen in Form von Kontrolluntersuchungen jedenfalls für erforderlich gehalten, weshalb die in der FA-Stellungnahme empfohlene Einschränkung der Lenkberechtigung für einen Zeitraum von einem Jahr aus der Sicht des Landesverwaltungsgerichtes OÖ nachvollziehbar ist, auch weil der Zeitraum von einem halben Jahr – zwischen der Alkoholfahrt und der FA-Stellungnahme – viel zu kurz ist, um die laut Bf inzwischen geänderten Alkoholkonsumgewohnheiten abschließend beurteilen zu können.

Die Verkehrspsychologische Stellungnahme bestätigt die kraftfahrspezifische Leistungsfähigkeit des Bf, deutet aber Zweifel hinsichtlich seiner (am 1. Februar 2019 nach eigenen Angaben bereits geänderten) Trinkgewohnheiten an. Der Bf hat am 1. Februar 2019 dort (siehe Seiten 4 und 5) geschildert, er trinke an Wochenenden unregelmäßig Alkohol und konsumiere in Gesellschaft vier bis fünf Bier, hingegen keinen Alkohol unter der Woche. Er sehe seinen derzeitigen Alkoholkonsum als unauffällig und damit keinen Bedarf, diesen zu ändern, zumal der letzte erhöhte Alkoholkonsum der von 30. Dezember 2018 gewesen sei.

Nach den verkehrsrelevanten Persönlichkeitstestverfahren besteht eine ausreichende Bereitschaft zur Verkehrsanpassung und damit eine grundsätzliche gesundheitliche Eignung zum Lenken von Kraftfahrzeugen. Allerdings wurde eine Einschränkung der Lenkberechtigung empfohlen zur „Verifizierung des vom Bf bei der VPU geschilderten unauffälligen Konsummusters“, dh der von ihm angegebenen Neuorganisation seiner unregelmäßigen Alkoholtrinkanlässe, wobei aber die Rückfallwahrscheinlichkeit aufgrund der günstigen Ergebnisse der verkehrsrelevanten Persönlichkeitstestverfahren als gering eingestuft wurde. Insofern besteht auch hier kein Anhaltspunkt für Zweifel an der Nachvollziehbarkeit der verkehrspsychologischen Stellungnahme.

Sowohl die Ausführungen in der verkehrspsychologischen Stellungnahme als auch in der FA-Stellungnahme sind im Hinblick auf das Vorliegen eines gehäuften Missbrauchs von Alkohol zumindest bis zum 30. Dezember 2018 – nach ICD 10 mit F10.1 „Psychische und Verhaltensstörung durch Alkohol: Schädlicher Gebrauch“ klassifiziert – nachvollziehbar und schlüssig.

Festzuhalten ist, dass der med. AmtsSV in seinem Gutachten im Gegensatz zum Amtsarzt der belangten Behörde keine Befristung auf 1 Jahr mit daran anschließender erneuter Befristung auf 1 Jahr vorschlägt, sondern eine „Gesamtbefristung“ nach schädlichem Gebrauch von Alkohol auf 2 Jahre. Er begründet dies – nach Auffassung des Landesverwaltungsgerichtes OÖ schlüssig und nachvollziehbar – damit, dass erfahrungsgemäß nach zweijähriger Befristung mit entsprechenden Auflagen in Form von Haaranalysen, die der Kontrolle der Verhaltensänderung des Probanden nach dem diagnostizierten schädlichen Gebrauch von Alkohol dienen, das Suchtgedächtnis beim Probanden so weit

zurückgedrängt wurde, dass mit keinem das gesellschaftlich übliche Trinkmuster übersteigenden Alkoholkonsum mehr zu rechnen ist.

Das Landesverwaltungsgericht OÖ hat in rechtlicher Hinsicht erwogen:
Gemäß § 3 Abs 1 Z 3 FSG bildet die gesundheitliche Eignung eine wesentliche Voraussetzung für die Erteilung der Lenkberechtigung.

Gemäß § 24 Abs 1 FSG ist Besitzern einer Lenkberechtigung, bei denen die Voraussetzungen für die Erteilung der Lenkberechtigung (§ 3 Abs 1 Z 2 bis 4) nicht mehr gegeben sind, von der Behörde entsprechend den Erfordernissen der Verkehrssicherheit
1. die Lenkberechtigung zu entziehen oder
2. die Gültigkeit der Lenkberechtigung durch Auflagen, Befristungen oder zeitliche, örtliche oder sachliche Beschränkungen einzuschränken. Diesfalls ist gemäß § 13 Abs. 5 ein neuer Führerschein auszustellen. ...

Gemäß § 8 Abs 1 FSG hat der Antragsteller vor der Erteilung einer Lenkberechtigung der Behörde ein ärztliches Gutachten vorzulegen, dass er zum Lenken von Kraftfahrzeugen gesundheitlich geeignet ist. Das ärztliche Gutachten hat auszusprechen, für welche Gruppe(n) von Lenkberechtigungen der Antragsteller gesundheitlich geeignet ist, darf im Zeitpunkt der Entscheidung nicht älter als 18 Monate sein und ist von einem in die Ärzteliste eingetragenen sachverständigen Arzt gemäß § 34 zu erstellen.
Sind zur Erstattung des ärztlichen Gutachtens besondere Befunde oder im Hinblick auf ein verkehrspsychologisch auffälliges Verhalten eine Stellungnahme einer verkehrspsychologischen Untersuchungsstelle erforderlich, so ist gemäß § 8 Abs 2 FSG das ärztliche Gutachten von einem Amtsarzt zu erstellen; der Antragsteller hat diese Befunde oder Stellungnahmen zu erbringen.
Gemäß § 8 Abs 3 FSG hat das ärztliche Gutachten abschließend „geeignet", „bedingt geeignet", „beschränkt geeignet" oder „nicht geeignet" auszusprechen. Ist der Begutachtete nach dem ärztlichen Befund gemäß § 8 Abs 3 Z 2 FSG zum Lenken von Kraftfahrzeugen einer oder mehrerer Klassen nur unter der Voraussetzung geeignet, dass er Körperersatzstücke oder Behelfe oder dass er nur Fahrzeuge mit bestimmten Merkmalen verwendet oder dass er sich ärztlichen Kontrolluntersuchungen unterzieht, so hat das Gutachten „bedingt geeignet" für die entsprechenden Klassen zu lauten und Befristungen, Auflagen oder zeitliche, örtliche oder sachliche Beschränkungen der Gültigkeit anzuführen, unter denen eine Lenkberechtigung ohne Gefährdung der Verkehrssicherheit erteilt werden kann; dies gilt auch für Personen, deren Eignung nur für eine bestimmte Zeit angenommen werden kann und bei denen amtsärztliche Nachuntersuchungen erforderlich sind.
Gemäß § 8 Abs 3a FSG ist die Dauer der Befristung vom Zeitpunkt der Ausfertigung des amtsärztlichen Gutachtens zu berechnen.

Gemäß § 2 Abs 1 FSG-GV hat das ärztliche Gutachten gegebenenfalls auszusprechen:
1. ob und nach welchem Zeitraum eine amtsärztliche Nachuntersuchung erforderlich ist,
2. ob und in welchen Zeitabständen ärztliche Kontrolluntersuchungen erforderlich sind, [...]
Werden in den Fällen der §§ 5 bis 16 ärztliche Kontrolluntersuchungen als Auflage vorgeschrieben, so dürfen diese niemals alleine, sondern immer nur in Verbindung mit einer Befristung der Lenkberechtigung und einer amtsärztlichen Nachuntersuchung bei Ablauf dieser Befristung verfügt werden.

Im Falle, dass das ärztliche Gutachten eine amtsärztliche Nachuntersuchung oder ärztliche Kontrolluntersuchungen oder die Verwendung von bestimmten Körperersatzstücken oder Behelfen vorschreibt, ist gemäß § 2 Abs 3 FSG-GV die Lenkberechtigung nur bis zu dem Zeitpunkt der nächsten amtsärztlichen Nachuntersuchung befristet, erforderlichenfalls unter der Auflage ärztlicher Kontrolluntersuchungen, oder unter der Auflage der Verwendung dieser Körperersatzstücke oder Behelfe zu erteilen. Die Befristung oder Auflage ist gemäß § 13 Abs 2 FSG in den Führerschein einzutragen. Werden ärztliche Kontrolluntersuchungen als Auflage vorgeschrieben, so ist der Befund oder das Gutachten in den vorgeschriebenen Zeitabständen gemeinsam mit dem Führerschein der Behörde vorzulegen.

Gemäß § 14 Abs 5 FSG-GV ist Personen, die alkohol-, suchtmittel- oder arzneimittelabhängig waren oder damit gehäuften Missbrauch begangen haben, nach einer befürwortenden fachärztlichen Stellungnahme und unter der Auflage ärztlicher Kontrolluntersuchungen eine Lenkberechtigung der Gruppe 1 zu erteilen oder wiederzuerteilen.

Aus der Sicht des Landesverwaltungsgerichtes OÖ hat der AmtsSV überzeugend dargelegt, dass beim Wert von 1,62 %o, den der Bf bei der Alkoholfahrt am 30. Dezember 2019 aufgewiesen hat, von Gewöhnung an größere Mengen Alkohol auszugehen ist, weil der Bf sonst in diesem Zustand nicht in der Lage gewesen wäre, überhaupt ein Kraftfahrzeug zu lenken. Aus dieser Gewöhnung hat er den – wohl zulässigen weil nachvollziehbaren – Schluss auf einen „schädlichen Gebrauch von Alkohol“ – laut FA-Stellungnahme Dris W vom 13.6.2019 „Zustand nach missbräuchlicher Verwendung von Alkohol“ – gezogen.

Die medizinische Umschreibung „schädlicher Gebrauch von Alkohol“ F10.1 entspricht dabei vom Trinkverhalten her der Formulierung „gehäufter Missbrauch von Alkohol“ im § 14 Abs 5 FSG-GV im Sinne eines häufigen Missbrauch innerhalb relativ kurzer Zeit, der schließlich zur Gewöhnung führt (vgl VwGH 18. März 2003, 2002/11/0209, 25.05.2004, 2003/11/0310).

Der Bf hat auch bestätigt, dass er – zumindest bis zum Vorfall am 30. Dezember 2018 – während der Woche keinen Alkohol trank, allerdings an Wochenenden bei gesellschaftlichen Ereignissen – darunter hat er insbesondere unregelmäßige Treffen mit Freunden in Braunau angeführt – mehr Alkohol konsumierte. Wenn der Bf seinen Alkoholkonsum mit dem eines durchschnittlichen Österreichers, den er auf 20 g reinen Alkohol am Tag, dh eine Halbe Bier, einschätzt, insofern vergleicht, als er während der Woche keinen Alkohol und die geschätzte durchschnittliche Wochen-Alkoholmenge eben am Wochenende (unregelmäßig) konsumiert, ist zu bemerken, dass dieser Vergleich der Einschätzung, dass bei ihm von einer Gewöhnung an größere Alkoholmengen auszugehen ist, nicht widerspricht.

Was dabei den "gehäuften Alkoholmissbrauch" iSd § 14 Abs 5 FSG-GV anlangt, so ist dieser vor dem Hintergrund der Zielsetzung des FSG und der FSG-GV, nur solchen Personen, die zum Lenken von Kraftfahrzeugen hinreichend gesund sind, eine Lenkberechtigung zu erteilen und zu belassen (vgl etwa VwGH 30.06.2016, Ra 2016/11/0088), zu beurteilen. Der Verwaltungsgerichtshof hat einen gehäuften Alkoholmissbrauch bei einem in der jüngeren Vergangenheit liegenden exzessiven Alkoholkonsum (VwGH 31.07.2017, Ra 2017/11/0064) angenommen, für den die Häufigkeit und die Intensität des Alkoholkonsums ausschlaggebend sind (VwGH 18.10.2017, Ra 2017/11/0232), wobei eine entsprechende Phase der Abstinenz zu berücksichtigen ist (VwGH 22.04.2008, 2006/11/0152).

Fest steht, dass der Bf nach dem Vorfall vom 30. Dezember 2018 sein Trinkverhalten in Bezug auf Alkohol offensichtlich geändert hat, wobei aber der Zeitraum seit Ablauf der Entziehungsdauer wegen mangelnder Verkehrszuverlässigkeit noch zu kurz ist, um Aussagen für sein künftiges Verhalten treffen zu können.

Der AmtsSV hat auch überzeugend ausgeführt, dass es einer dauerhaften Auseinandersetzung und dauerhaften Änderung der Konsumgewohnheiten über einen Zeitraum von mindestens 2 Jahren bedarf, um eine ausreichend stabile Verhaltensänderung annehmen zu können. Diesen schlüssigen Ausführungen ist der Bf in keiner Weise auf gleicher fachlicher Ebene entgegengetreten. Die Erläuterungen des AmtsSV erweisen sich somit als beweiskräftig und als taugliche Entscheidungsgrundlage.

Dass Haaranalysen der Vorzug gegenüber Harn- bzw Blutbefunden einzuräumen ist, weil sie wesentlich aussagekräftiger in Bezug auf Alkoholkonsumgewohnheiten sind, liegt auf der Hand, zumal die Analyse einer Haarprobe von 3 cm Länge auf Ethylglucuronid (EtG), das nur in Trinkalkohol vorkommt, Rückschlüsse auf den Zeitraum von jedenfalls drei Monaten ermöglicht. Die vom Bf vorgelegten Leberlaborwerte vom 3. Juni 2019 und vom 12. September 2019 sind lediglich als Momentaufnahmen zu sehen; allerdings ist der CDT-Wert von 0,55% bzw 0,72 % ein Indiz dafür, dass er seinen Alkoholkonsum derzeit reduziert hat.

Der AmtsSV hat in seinem im Rahmen der mündlichen Verhandlung erstellten Gutachten – schlüssig begründet – keinen Zweifel daran gelassen, dass die Anordnung von Haaranalysen auf EtG alternativlos ist.

Der VwGH hat im Erkenntnis vom 19.12.2017, Ra 2017/11/0287, ausgesprochen, dass „das vom VwG monierte Fehlen einer ‚gesicherten höchstgerichtlichen Judikatur zur Frage der alternativlosen Anordnung einer Haaranalyse zum Abstinenznachweis' schon deshalb keine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung begründet, weil es sich dabei um eine Frage der Beweiswürdigung handelt, somit um eine solche, der regelmäßig als nicht über den Einzelfall hinausreichend keine grundsätzliche Bedeutung iSd Art 133 Abs 4 B-VG zukommt" (Hinweis Beschlüsse vom 16.06.2014, Ro 2014/11/0069, und vom 25.11.2015, Ra 2015/11/0095).

Im Ergebnis besteht nach den schlüssigen Ausführungen des AmtsSV beim Bf aufgrund der nach schädlichem Gebrauch von Alkohol kurzen „Beobachtungszeit" noch ein erhöhtes Rückfallrisiko in alte Konsummuster, weshalb er befristet zum Lenken von Kraftfahrzeugen der Gruppe 1 – und auch für die Klasse C1 (vgl VwGH 22.04.2008, 2006/11/0152) – geeignet ist für einen Befristungszeitraum von zwei Jahren, gerechnet ab 18. Juni 2019 (Datum des Amtsarzt-Gutachtens gemäß § 8 Abs 3a FSG) mit (weitgehendem) Abstinenznachweis durch 3 Haaranalysen auf EtG im 1. Jahr und bei Unauffälligkeit nur mehr 2 Haaranalysen im 2. Jahr sowie der Anordnung einer psychiatrischen FA-Stellungnahme bei der Nachuntersuchung nach 2 Jahren.

Zum vom AmtsSV aus medizinischer Sicht geforderten Abstinenz ist auszuführen, dass der VwGH (vgl E 26.04.2018, Ra 2018/11/0031) auch bei Alkohol davon ausgeht, dass eine völlige Alkoholabstinenz weder im FSG noch in der FSG-GV für die Bejahung der Bereitschaft zur Verkehrsanpassung gefordert wird. Beim Cut-off-Wert von 7 pg/mg bei EtG ist auch nicht von „völliger Abstinenz" auszugehen.

Da Gegenstand des Verfahrens die Überprüfung des Alkoholkonsums des Bf durch Haarproben ist, hatte auch der Hinweis im Spruch, wonach die in Bleistiftdicke zu entnehmenden Haare für EtG eine Länge von 3 cm aufzuweisen haben und nicht behandelt sein dürfen, zu entfallen. Derartige Ausführungen sind als Hinweis bzw Information zu sehen und nicht als Teil des Spruchs.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

Zu II.:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs.4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen

Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Bissenberger